

Gericht in einer Entscheidung vom 27. August 1953¹⁾ (3 Ust. II 215/53)¹⁾ zu dieser Frage Stellung genommen und hat seine eigene Verantwortung für diese Entwicklung erkannt.

Es heißt dort:

„Die bisherige Anwendung des VESchG durch die Gerichte und auch durch das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik war fehlerhaft. Wenn auch das VESchG von den Gerichten bei allen Verbrechen angewendet werden mußte, für die zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums als der Grundlage unserer Wirtschaftsordnung hohe Strafen notwendig sind, so sind doch in der Handhabung dieses Gesetzes wesentliche Fehler begangen worden. Das Gesetz wurde in allen Fällen angewandt, in denen gesellschaftliches Eigentum verletzt war, ohne daß erkannt wurde, daß dieses Gesetz nur bei schweren Angriffen gegen gesellschaftliches Eigentum hätte angewendet werden dürfen. Die Überschrift und der Vorspruch des Gesetzes und insbesondere die Höhe der angedrohten Strafen zeigen, daß hiernach nur solche Verbrechen bestraft werden dürfen, die einen schwerwiegenden Angriff gegen das Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum darstellen. Mit der wörtlichen, aber sinnwidrigen Anwendung des VESchG auch auf alle strafbaren Handlungen anderen Grades, die zunächst sogar die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens nach dem noch geltenden § 153 der StPO von 1877 in der Fassung von 1924 völlig außer Betracht ließ, insbesondere aber durch die Verhängung überhöhter Strafen, die schon die Schwere der Mindeststrafe nicht berücksichtigte, glaubten die Gerichte den beschleunigten Aufbau des Sozialismus zu fördern, und haben dabei verkannt, daß ihre Urteile und die ausgeworfenen Strafen bei geringfügigen Angriffen gegen gesellschaftliches Eigentum von der Mehrzahl der werktätigen Bevölkerung überhaupt nicht verstanden wurden. Eine solche Rechtsprechung konnte nicht die in § 2 Abs. 2 GVG festgelegten Aufgaben der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erfüllen, nämlich durch die Rechtsprechung alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze zu erziehen. Eine solche Rechtsprechung diente weder der Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit noch war sie geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Organe der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zu stärken. Damit, daß auch das Oberste Gericht den gleichen Fehler begangen hat, hat es seine Aufgabe, den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik für ihre Tätigkeit Anleitung und Hilfe zu geben, nicht erfüllt, sondern diese Rechtsprechung auf einen falschen Weg gelenkt.“

Die besondere Verantwortung für die gesamte Rechtsprechung auf diesem Gebiete trägt jedoch das Ministerium der Justiz, weil bei dem Ministerium

¹⁾ NJ 1953 S. 596.